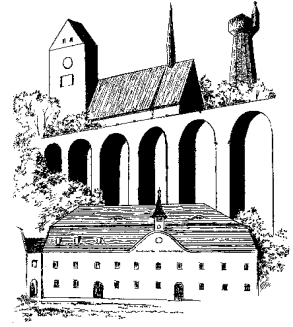


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage
Kämmerin
Auerswald, Petra

Nummer: **210-07/2022**
Datum: 19.04.2022
Wiedervorlage:
Aktenzeichen:
Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	12.05.2022	öffentlich beschließend

Betreff:

Verzicht auf Bestandteile nach § 63 Abs.9 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse 2017 bis einschließlich 2020

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 beschließt die Gemeinde Oberschöna lt. § 63 Abs. 9, dass für die Jahresabschlüsse 2017 bis einschließlich 2020 auf Folgendes bzw. nur auf Teile davon gemäß Abs. 9 Punkt 2 (Rückstellungen), Punkt 3 (Inventuren), Punkt 5 (Zu- und Abschreibungen auf Umlaufvermögen), Punkt 9 (vollständige interne Verrechnung), Punkt 11 (nicht bilanzierte Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre) verzichtet wird.

Sachverhalt:

Durch die Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 wurde bis zum Jahresabschluss des Haushaltjahres 2020 die Möglichkeit zum Verzicht auf die Bestandteile des Jahresabschlusses lt. § 63 Abs. 9 eingeräumt. Das Arbeitspensum für die Gemeinde Oberschöna wird dadurch reduziert und die ausstehenden Jahresabschlüsse sollten so schneller aufgearbeitet werden. Dabei sollen aber dabei z.T. nur auf die arbeitsintensiven, zahlenmäßig unbedeutsamen Vorgänge verzichtet werden.

Auszug aus der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung**

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 63 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:

1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
7. Wertberichtigung von Forderungen;
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
9. interne Leistungsverrechnung;
10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.“